

Richtlinien Kulturkommission für das Gesuchswesen

für Beiträge und Defizitgarantien/Projektbeiträge

(Stand 10. November 2025)

Bei der Beurteilung von Gesuchen entscheidet die Kulturkommission über jeden Antrag individuell. Die nachfolgenden Kriterien bilden dazu eine Beurteilungsgrundlage.

1. Beitragswürdige Projekte und Veranstaltungen

Folgende Projekte und Veranstaltungen können im Sinne der Kulturförderung mit Mitteln aus dem kantonalen Kulturfonds unterstützt werden:

Literatur/Sprache

- Publikationen
- Hörspiele
- Lesungen
- Literaturfestivals

Theater/Tanz/Performance

- Aufführungen
- Produktion
- Autorenhonorare

Musik

- Konzerte/Tourneeförderung
- Kompositionen
- Produktionen
- Publikationen

Bildende Kunst

- Ausstellungen*/Festivals*
- Monographien
- Performances
- Werkankäufe

Film/Foto/neue Medien

- Drehbücher
- Produktionen
- Ausstellungen*/Festivals
- Publikationen

Brauchtum/Volks-/Heimatkunde

- Aufführungen/Ausstellungen*
- Publikationen
- Produktionen
- Brauchtumsprojekte

Angewandte Kunst

- Architektur und Raumgestaltung
- Grafikdesign
- Industriedesign
- Modedesign

* Bei Ausstellungen werden Arbeits- und Materialkosten nicht unterstützt.

Zur Beurteilung der Gesuche werden verschiedene Kriterien herangezogen, die zumindest teilweise erfüllt sein müssen (keine abschliessende Liste): Leistungsausweis/Qualität, Professionalität, Bezug zum Kanton Schwyz, eigenes Engagement/Eigenmittel, Innovation, Relevanz, Realisierbarkeit, Budget und Finanzplan, Eigenständigkeit, regionale und/oder überregionale Ausstrahlung, Nachhaltigkeit, Resonanz und Kulturvermittlung, Nachwuchsförderung.

Grundsätzlich sind Beiträge für verschiedene Projektphasen möglich: Ideenfindung, Projekterarbeitung/ Recherchen, Projektrealisierung/Anlass/Publikation, Vermittlung. Beiträge an Ideenfindungen sind allerdings auf maximal zwei pro kulturschaffende Person und/oder Kulturinstitution limitiert. Bei der Gesuchseingabe ist anzugeben, welche Projektphasen das Gesuch umfasst. Bei der Eingabe und der Projektbearbeitung ist der Einsatz von KI zulässig. Allerdings ist anzugeben, welche Software in welchem Umfang eingesetzt wird.

Für einen Beitrag bewerben können sich Personen:

- die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Schwyz Wohnsitz haben (gemäss Art. 23ff ZGB)
- zu einem früheren Zeitpunkt mindestens 10 Jahre im Kanton Schwyz Wohnsitz hatten
- deren Schaffen oder Tätigkeit einen engen Bezug zum Kanton Schwyz aufweist respektive durch Werk oder Tätigkeit im Schwyzer Kulturleben präsent ist

Gruppen können teilnehmen, sofern ihr Arbeits- und Produktionsstandort seit mindestens zwei Jahren zur Hauptsache im Kanton Schwyz liegt. Eine Ausnahmeregelung gilt für renommierte, qualitativ gute auswärtige Orchester und Chöre, die im Kanton Schwyz auftreten (siehe Punkt 4).

Mit Kulturinstitution und -Veranstaltern, die jährlich eine Unterstützung von mindestens Fr. 15 000.-- erhalten und die für die Kulturkommission von strategischer Bedeutung sind, können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden (maximale Dauer von drei Jahren).

2. Keine Beitragsberechtigung

Grundsatz: Die Kulturförderung betreibt ausschliesslich eine projektbezogene Unterstützung. Beiträge für Infrastrukturen sowie reine Betriebsbeiträge sind ausgeschlossen. Für Veranstaltungen mit primär lokaler Ausstrahlung werden ebenfalls keine Unterstützungen ausgerichtet.

Ebenfalls keine Beiträge werden in folgenden Fällen ausgerichtet:

- | | | |
|---------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| - Nachsubventionen | - Diplomarbeiten/Dissertationen | - Jubiläumsfeierlichkeiten* |
| - Instrumentierungen | - Lehrmittel/Weiterbildungen | - Material für Installationen |
| - Uniformierungen | - Brauchtums- und | - Transport-/Reisekosten |
| - Benefiz-Veranstaltungen | Fasnachtsanlässe/-umzüge | - Kulturanlässe von Schulen |
| - Fachtagungen | - Ausstellungskataloge | - Projekte von Musikschulen |

* Jubiläen können nur unterstützt werden, wenn ausserordentliche kulturelle Projekte damit verbunden sind.

3. Organisationsbeiträge

An kantonale, regionale und nationale Anlässe (Feste, Jubiläen usw.) können je nach Bezug zum Kanton und Teilnehmer aus dem Kanton Schwyz pauschale Organisationsbeiträge ausbezahlt werden – insbesondere, wenn der Anlass im Kanton Schwyz stattfindet.

4. Musik

Konzerte mit weitgehend lokaler Ausstrahlung sowie Jahreskonzerte örtlicher Chöre und Orchester fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden und Bezirke und werden nicht unterstützt. Dieser Grundsatz entspricht einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden. Jährlich (mehrmals) wiederkehrende Konzerte erhalten nicht automatisch einen Beitrag.

Die Kulturkommission hat aus ihrer Praxis heraus folgende Hauptkriterien festgelegt, jedoch mit der Einschränkung, dass oft von Fall zu Fall entschieden werden muss:

- Konzert mit regionaler Ausstrahlung im Kanton Schwyz: Fr. 2000.-- bis Fr. 3000.--.
- Grosskonzert mit mehreren Chören im Kanton Schwyz: bis Fr. 5000.--
- Konzerte von sehr guten ausserkantonalen Orchestern/Chören im Kanton Schwyz werden in der Regel mit einem Beitrag von maximal Fr. 2000.-- unterstützt. (Stichwort Tourneeförderung)

Voraussetzung für einen Beitrag bildet eine relevante Eigenleistung des Veranstalters. Projekte von freien Gruppen (sogenannte «Projektchöre») werden den Gesuchen von Institutionen mit Vereinsstruktur gleichgesetzt. Engagements von Produktionen (via Einkauf) werden in der Regel nicht unterstützt. Ausnahmen sind bei entsprechender Bedeutung der Produktion möglich.

Für Konzerte werden in der Regel pauschale Beiträge ausgerichtet. Bestehen schwierig abzuschätzende Bedingungen (Wetter, Unsicherheit über Durchführung usw.), wird eine Defizitgarantie ausgerichtet.

Kantonale Jugendchöre und Jugendorchester erhalten in der Regel einen Pauschalbeitrag an Ausbildungslager (in Relation der Gesamtkosten, zur Minderung des persönlichen Beitrags respektive zur Entlastung der Eltern). Pauschalbeiträge werden ebenfalls an Jugendmusik-Wettbewerbe (u.a. Schwyzer Kantonal Musikverband, Stiftung Schweizerischer Jugendmusik-Wettbewerb) ausgerichtet. Je Mitglied aus dem Kanton Schwyz erhalten die regionalen und nationalen Jugendchöre und Jugendorchester (Beispiele: Zentralschweizer Jugend Brass Band, Schweizerisches Jugend-Sinfonie-Orchester, Jeunesse Musicale de Suisse, Schweizer Jugendchor) einen individuellen Jahresbeitrag.

5. Sachbücher und Literatur

An die Herausgabe von Sachbüchern kann gegen die Abgabe einiger Belegexemplare ein Druckkostenbeitrag ausgerichtet werden. Eine weitere Form der Unterstützung besteht darin, für das kantonale Bücherdepot zu Geschenkzwecken eine Anzahl Exemplare zu erwerben. Denkbar ist auch die Mischform Beitrag – Ankauf.

An literarische Werke kann ein Druckkostenbeitrag bewilligt werden, ebenfalls verbunden mit der Abgabe einiger Belegexemplare. Die Beiträge liegen in der Regel zwischen Fr. 2000.-- und Fr. 5000.--.

Die Kulturkommission schreibt eine Verlagsförderung aus. Die Unterstützung ist jeweils auf zwei Jahre limitiert; die verfügbare Summe beträgt Fr. 40 000.--.

6. Filme/Videos/neue Medien

Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug setzen seit 1986 gemeinsam ein Fachgremium ein, das in ihrem Auftrag die Gesuche im Bereich des professionellen Filmschaffens begutachtet. Bis 2024 hiess dieses Gremium Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG), seit 2025 lautet die offizielle Bezeichnung Zentralschweizer Filmförderung (ZEFF).

Die Zentralschweizer Filmförderung setzt sich aus delegierten Expertinnen und Experten aller beteiligten Kantone zusammen. Ihre Evaluationen der Gesuche haben empfehlenden Charakter und unterstützen die jeweiligen Beschlussbehörden (im Kanton Schwyz die Kulturkommission) bei der Entscheidungsfindung, haben aber keine Rechtsverbindlichkeit. Die Zentralschweizer Filmförderung verfügt über keine Entscheidungskompetenzen und über keine finanziellen Mittel.

Die Richtlinien der Filmförderung Kanton Schwyz sind auf der Homepage der Kulturförderung publiziert. Die Geschäftsstelle der Zentralschweizer Filmförderung ist bei der Kulturförderung des Kantons Luzern angesiedelt. Weiterführende Informationen zum Einreichen von Fördergesuchen

sowie Angaben zur Gesuchseingabe sind auf der Webseite der Geschäftsstelle zu finden www.zentralschweizerfilmfoerderung.ch.

Bei Filmen und Themen, die ausschliesslich den Kanton Schwyz betreffen, kann die Vertretung des Kantons Schwyz in der IFFG zur Begutachtung beigezogen werden. Nicht-professionelle Filmprojekte (eventuell Experiment) von Jungfilmern können ebenfalls mit einem Förderbeitrag unterstützt werden.

7. Unterstützung Musik-Produktionen

Unterstützt werden primär Formationen/Musiker, welche durch die Qualität der geplanten Musikproduktionen überzeugen (eingereichte Hörprobe/Drehbuch für Video). Dieser Anspruch gilt auch für volkscundliche Dokumentationen (Mundart, Lieder usw.). Der nachwuchsfördernde Aspekt kann in der Beurteilung ebenso eine wichtige Rolle spielen. Die Kulturkommission behält sich vor, kommerziell erfolgreiche Formationen und Bands nur in begründeten Ausnahmefällen mit einem Beitrag zu unterstützen.

Neben den üblichen Kriterien (wie Bezug zum Kanton Schwyz usw.) müssen für eine Unterstützung folgende Kriterien erfüllt sein:

- Eigenkompositionen (Innovation, Eigenständigkeit)
- Formationen/Musiker hegen mit der Musikproduktion qualitativ hochstehende Ambitionen. Eine Marketingstrategie ist erforderlich, inklusive den beabsichtigten Massnahmen, wie die Ziele erreicht werden sollen.
- Wenn ein Gesuch mit einer Marketingstrategie eingereicht wird, welche Audio und Video beinhaltet, soll dieses gleichzeitig für beide Bereiche eingereicht werden.
- Eine Person kann maximal dreimal pro Kalenderjahr ein Gesuch einreichen.
- Eine Aufführung der Musikproduktion im Kanton Schwyz ist erwünscht und kann zusätzlich unterstützt werden.

Die Kriterien gelten für sämtliche musikalischen Stilrichtungen.

Die Beiträge liegen pro Musikträger in der Regel zwischen Fr. 3000.-- und Fr. 6000.--.

8. Theater und Kleinbühnen

Beiträge ausgerichtet werden einerseits an professionelle Produktionen sowie andererseits an das «anspruchsvolle» Lientheater (mit entsprechend aufwendiger, semiprofessioneller Produktion: Stück, professionelle Regie, Musikkompositionen, Risiko eines Freilichtspiels, technisch aufwändige Bühnen usw.). Reine Vereins- und Volkstheater erhalten dagegen in der Regel keine Unterstützung.

9. Kunstmuseum Luzern: Jahresausstellung und Preis der Zentralschweizer Kantone

An die Jahresausstellung im Kunstmuseum Luzern wird jede Bewerbung mit Fr. 50.-- entschädigt und je ausstellende Künstlerin/ausstellender Künstler aus dem Kanton Schwyz ein Beitrag von Fr. 1000.-- ausgerichtet. Zusätzlich wird ein anteiliger Sockelbeitrag ans Preisgeld für den Preis der Zentralschweizer Kantone sowie an die Aufwandentschädigung für Ausstellende entrichtet – gleiche Regelung wie für alle Zentralschweizer Kantone (RRB 775/2002, bestätigt Kulturkommission am 1. Dezember 2022).

10. Kulturangebot der Schulen

Die Finanzierung von Kulturveranstaltungen respektive Kulturprogrammen an Schulen ist grundsätzlich Sache des zuständigen Kulturträgers. Diese Regel gilt auch für die kantonalen Schulen (Mittelschulen, Berufsschulen, Heilpädagogische Tagesschulen); die erforderlichen Mittel dafür sind ins

ordentliche Schulbudget aufzunehmen. Diese Regel hat ebenfalls für Schullager der Musikschulen Gültigkeit.

Ausnahmen bilden ausserordentliche Veranstaltungen und Angebote, die über den eigentlichen (musik-)schulischen Zweck hinausreichen, sich auch an die breite Öffentlichkeit richten und die von Kulturseite oder der Kulturkommission initiiert werden.

11. Empfehlungen KBK, KBKZ und ZEFF

Die Empfehlungen der KBK (Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten) werden in der Regel berücksichtigt. Empfehlungen der KBKZ (Konferenz der Kulturbeauftragten Zentralschweiz) und der ZEFF (Zentralschweizer Filmförderung) bilden für die Kulturkommission eine wichtige Entscheidungsgrundlage; sie werden nur in begründeten Fällen übersteuert.

12. Pflichtabgaben bei Kunstankäufen

Auf freiwilliger Basis wird jährlich aus dem Kulturfonds auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 6 der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) von 1991 (revidiert 1999) eine «Pflichtabgabe bei Kunstwerkankäufen» zuhanden des Unterstützungsfonds und der Taggeldkasse für Schweizerische Bildende Künstlerinnen und Künstler ausbezahlt.

Aktuelle Regelung: 1 Prozent der Ausführungssumme bei Auftragswerken (Kunst am Bau, Kunst im öffentlichen Raum); 2 Prozent des angegebenen Verkaufspreises auf allen übrigen Werken der visuellen Kunst.

Kulturkommission des Kantons Schwyz